



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 24.01.2017
Beginn:	Uhr
Ende	Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Böck, Johannes
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Kornelli, Jürgen
Miller, Christian
Miller, Josef
Paulheim, Robert
Rampp, Ullrich
Remmele, Robert
Rueß, Karl Heinz
Schmid, Maximilian
Schwarz, Johannes
Schweimeier, Markus jun.
Seitz, Karl
Späth, Marlene

Ortssprecher

Ahrens, Helmut

Schriftführer/in

Seitz, Nora

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | 2017/0405 |
| 2 | Bauangelegenheiten | 2016/0401 |
| 2.1 | Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Keller auf dem Grundstück Fl.Nr. 26 Gemarkung Behlingen, nahe Hans-Götz-Straße durch Herrn Jan Haubold, München | 2016/0400 |
| 2.2 | Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/11 Gem. Goldbach, Max-Remmele-Straße 3 durch Herrn Blerim Shala, Wettenhausen | 2017/0409 |
| 3 | Bestätigung der Feuerwehrkommandanten Wettenhausen | 2017/0407 |
| 4 | Entlassung von Feldgeschworenen | 2017/0402 |
| 4.1 | Entlassung des Feldgeschworenen Saur Stefan | 2017/0403 |
| 4.2 | Entlassung des Feldgeschworenen Hauf Heinrich | 2017/0404 |
| 5 | Berichterstattung | 2016/0364 |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

2 Bauangelegenheiten

2.1 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Keller auf dem Grundstück Fl.Nr. 26 Gemarkung Behlingen, nahe Hans-Götz-Straße durch Herrn Jan Haubold, München

Herr Haubold möchte im Rahmen einer Bauvoranfrage klären lassen, ob auf dem Grundstück Fl.Nr. 26 Gemarkung Behlingen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Keller gemäß den beigefügten Zeichnungen zulässig wäre.

Für ihn ist die rechtliche Absicherung der Zulässigkeit des Vorhabens Voraussetzung für einen Kauf des Grundstücks.

Der westliche Teil des Grundstücks befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Östlich der Hans-Götz-Straße“, Behlingen. Diese setzt für diesen Bereich ein Dorfgebiet fest. Auch der restliche Teil des Grundstücks liegt im Dorfgebiet. Eine baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB. Demnach muss sich ein Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Keller. Dieses würde sich planungsrechtlich in die nähere Umgebung einfügen, sodass dieser Bauvoranfrage zugestimmt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Keller auf dem Grundstück Fl.Nr. 26 Gemarkung Behlingen durch Herrn Haubold, München wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen zu einem Bauantrag kann erteilt werden.

2.2 Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/11 Gem. Goldbach, Max-Remmele-Straße 3 durch Herrn Blerim Shala, Wettenhausen

Herr Shala beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/11, Max-Remmele-Straße 3 in Goldbach.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich der Jettinger Straße, Teil 1“, Goldbach. Es entspricht nicht dessen Festsetzungen.

Herr Shala beantragt Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Zum einen hinsichtlich § 5 Nr. 5.1 bezüglich der Zulässigkeit von maximal zwei Vollgeschossen, da das Kellergeschoss ein weiteres Vollgeschoss darstellt. Zum anderen von § 5 Nr. 5.2 hinsichtlich der Dachneigung von 20°-45°, da er das Gebäude mit einem Flachdach versehen möchte. Als Begründung führt er auf, dass die Befreiung von der Festsetzung von zwei Vollgeschossen dadurch bedingt wird, dass das Grundstücksgelände stark abfällt. Bezüglich der Planung eines Flachdachs führt er aus, dass dies eine geringere Beeinträchtigung für den nördlichen Nachbar aufgrund des Schattenwurfs durch die Gebäudehöhe darstellt. Des Weiteren wünscht er sich einen modernen Baustil und erwartet sich eine bessere Energieeffizienz.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung einer Befreiung von § 5 Nr. 5.1 bezüglich der Errichtung von drei Vollgeschossen, da dies durch das stark abfallende, bestehende Gelände bedingt wird.

Allerdings bestehen Bedenken hinsichtlich der Planung des Gebäudes mit einem Flachdach. Der Bebauungsplan setzt eine Dachneigung von 20°- 45° fest. Nicht zugelassen sind Tonnendächer. Der Bauherr wurde vorab auf die Einreichung einer Bauvoranfrage hingewiesen, um solche planungsrechtlichen Aspekte vorab zu klären. Er hat sich nun doch für die Einreichung eines Bauantrags entschieden.

Aufgrund der wenigen planungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, auf welche die Gemeinde noch Einfluss hat, sollte dem Bauherren nahegelegt werden, die Planung hinsichtlich der Dachform nochmals zu überdenken.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/11 Gemarkung Goldbach, Max-Remmele-Str.3 durch Herrn Blerim Shala wird nicht zugestimmt. Aus Sicht der Verwaltung bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung einer Befreiung von § 5 Nr. 5.1 bezüglich der Errichtung von drei Vollgeschossen, da dies durch das stark abfallende, bestehende Gelände bedingt wird. Das gemeindliche Einvernehmen kann diesbezüglich erteilt werden. Aufgrund der wenigen planungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, auf welche die Gemeinde noch Einfluss hat, sollte dem Bauherren jedoch nahegelegt werden, die Planung hinsichtlich der Dachform nochmals zu überdenken.

3 Bestätigung der Feuerwehrkommandanten Wettenhausen

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wettenhausen am 05.01.2017 waren turnusmäßig Neuwahlen der Kommandanten durchzuführen. Die Aktiven haben

1. Herrn Philipp Margraf als Kommandanten und
2. Herrn Michael Miller als stellvertretenden Kommandanten

gewählt. Die Gemeinde Kammeltal hat die beiden Gewählten gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Bayerischen Feuerwegesetzes im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu bestätigen.

Der Kreisbrandrat hat der Bestellung schriftlich zugestimmt. Der Kommandant Margraf sowie sein Stellvertreter Miller müssen bis zum 31.03.2018 den Lehrgang „Gruppenführer“ und bis zum 31.12.2018 den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ an der staatlichen Feuerweherschule

besuchen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Kammeltal bestätigt Herrn Philipp Margraf als Kommandanten und Herrn Michael Miller als Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wettenhausen für die Amtsperiode 05.01.2017 bis 04.01.2023. Der Lehrgang „Gruppenführer“ sind bis zum 31.03.2018, der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ bis zum 31.12.2018 durch die Kameraden an einer staatlichen Feuerweherschule zu absolvieren.

4 Entlassung von Feldgeschworenen

4.1 Entlassung des Feldgeschworenen Saur Stefan

Mit Schreiben vom 19.12.2016 hat Herr Stefan Saur, Egenhofen mitgeteilt, dass er seine Tätigkeit als Feldgeschworener der Gemarkung Egenhofen aus gesundheitlichen und altersbedingten Gründen nicht mehr ausüben kann.

Da die Gemeinde Kammeltal für den Ortsteil Egenhofen noch drei weitere Feldgeschworene zur Verfügung hat, kann einer Entlassung aus dem Ehrenamt zugestimmt werden, ohne dass ein weiterer Feldgeschworener vereidigt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass Herr Stefan Saur, Egenhofen sein Amt als Feldgeschworener für die Gemarkung Egenhofen aus gesundheitlichen und altersbedingten Gründen nicht mehr ausüben kann und entlässt ihn daher aus seinem Ehrenamt. Die Bestellung eines weiteren Feldgeschworenen für die Gemarkung Egenhofen ist derzeit nicht erforderlich.

4.2 Entlassung des Feldgeschworenen Hauf Heinrich

Mit Schreiben vom 21.12.2016 hat Herr Heinrich Hauf, Kleinbeuren mitgeteilt, dass er seine Tätigkeit als Feldgeschworener der Gemarkung Kleinbeuren aus gesundheitlichen und altersbedingten Gründen nicht mehr ausüben kann.

Da die Gemeinde Kammeltal für den Ortsteil Kleinbeuren noch weitere Feldgeschworene zur Verfügung hat, kann einer Entlassung aus dem Ehrenamt zugestimmt werden, ohne dass ein weiterer Feldgeschworener vereidigt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass Herr Heinrich Hauf, Kleinbeuren sein Amt als Feldgeschworener für die Gemarkung Kleinbeuren aus gesundheitlichen und altersbedingten Gründen nicht mehr ausüben kann und entlässt ihn daher aus seinem Ehrenamt. Die Bestellung eines weiteren Feldgeschworenen für die Gemarkung Kleinbeuren ist

derzeit nicht erforderlich.

5 Berichterstattung

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Nora Seitz
Schriftführer